



DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ

DENEFF • Kirchstraße 21 • 10557 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
IKIII2
z. H. Frau Synke Wienkoop

Kirchstraße 21
10557 Berlin

+49 (0)30 36 40 97-01

www.deneff.org
info@deneff.org

- elektronisch -

Stellungnahme zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

Berlin, den 11. November 2021

Sehr geehrte Frau Wienkoop,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o. g. Entwurf Stellung zu nehmen. Der nationale Brennstoffemissionshandel zielt darauf, Deutschlands Verantwortung für den Klimaschutz wahrzunehmen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass etwaige Ausnahmen so ausgestaltet werden, dass sie dieses Ziel nicht konterkarieren beziehungsweise bestmöglich unterstützen – bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit.

Deswegen begrüßen wir sehr, dass der Entwurf vorsieht, Ausnahmen an die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu knüpfen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, ergibt aber auch in der Verordnungslogik Sinn: Es sollen ja zunächst alle Potenziale zur Energieeinsparung gehoben werden, bevor man sich auf Ausnahmen berufen kann.

Wir möchten dazu anregen, diesen Gedanken konsequent zu Ende zu denken und folgende Änderungen am Entwurf vorzunehmen:

§ 39 bzw. Anlage 6 Abschnitt 3:

Aussagen über mögliche Effizienzmaßnahmen (und anderweitige Emissionsminderungsmöglichkeiten) sind im Entwurf nicht in den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nach § 39 des Entwurfs einbezogen, auch scheinen keine anderen Nachweise wie Audit, Energiemanagementsystem gefordert. Hier wäre es sinnvoll, analog BECV vorzugehen und auf ISO 50001 bzw. 50005 abzustellen. Ein Einzelaudit nach DIN 16247:1 erscheint nicht zielführend, weil die Angaben ohnehin jährlich vorliegen müssen.

§ 43 (2):

Ein Nachweis der Energieeffizienz erst ab dem Kalenderjahr 2023 ist zu spät: Energieeffizienzmaßnahmen sind ja auch 2022 schon eine sehr wichtige kostensparende Maßnahme und können teilweise sehr rasch umgesetzt werden. Bei aufwändigeren Vorhaben wäre zumindest zu fordern, mit der Ausführungsplanung zu beginnen.

§ 43 (3):

Die Wirtschaftlichkeits- bzw. Rentabilitätsberechnung muss gemäß Entwurf unter Anwendung des Kapitalwerts erfolgen, was grundsätzlich gut und konsequent ist. Es wird jedoch auf 90% der Nutzungszeit abgestellt – hier wären 100% sinnvoll. Schließlich soll es in der Verordnung ja um die absoluten Härtefälle gehen, wo der wirtschaftliche Nutzen mit dem tiefen Energiepreis berechnet werden wird. .

Gerne wollen wir noch einmal auf eine Unschärfe hinweisen, die bei dieser Gelegenheit in der Umsetzung des BEHG-Carbon Leakage Verordnung (BECV) beachtet werden sollte:

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BECV:

Hier sollte klargestellt werden, dass unter einer „Auftragsvergabe“ auch „Contractinglösungen“ gemeint sein sollen. Daher sollte hier der Begriff „beauftragt“ durch „...der Dritte auf Grundlage von Contracting- oder sonstigen Energiedienstleistungsverträgen hiermit beauftragt“ ergänzt werden“

Kann man dies ggf. im Omnibusverfahren mit anpassen?

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand, DENEFF e.V.